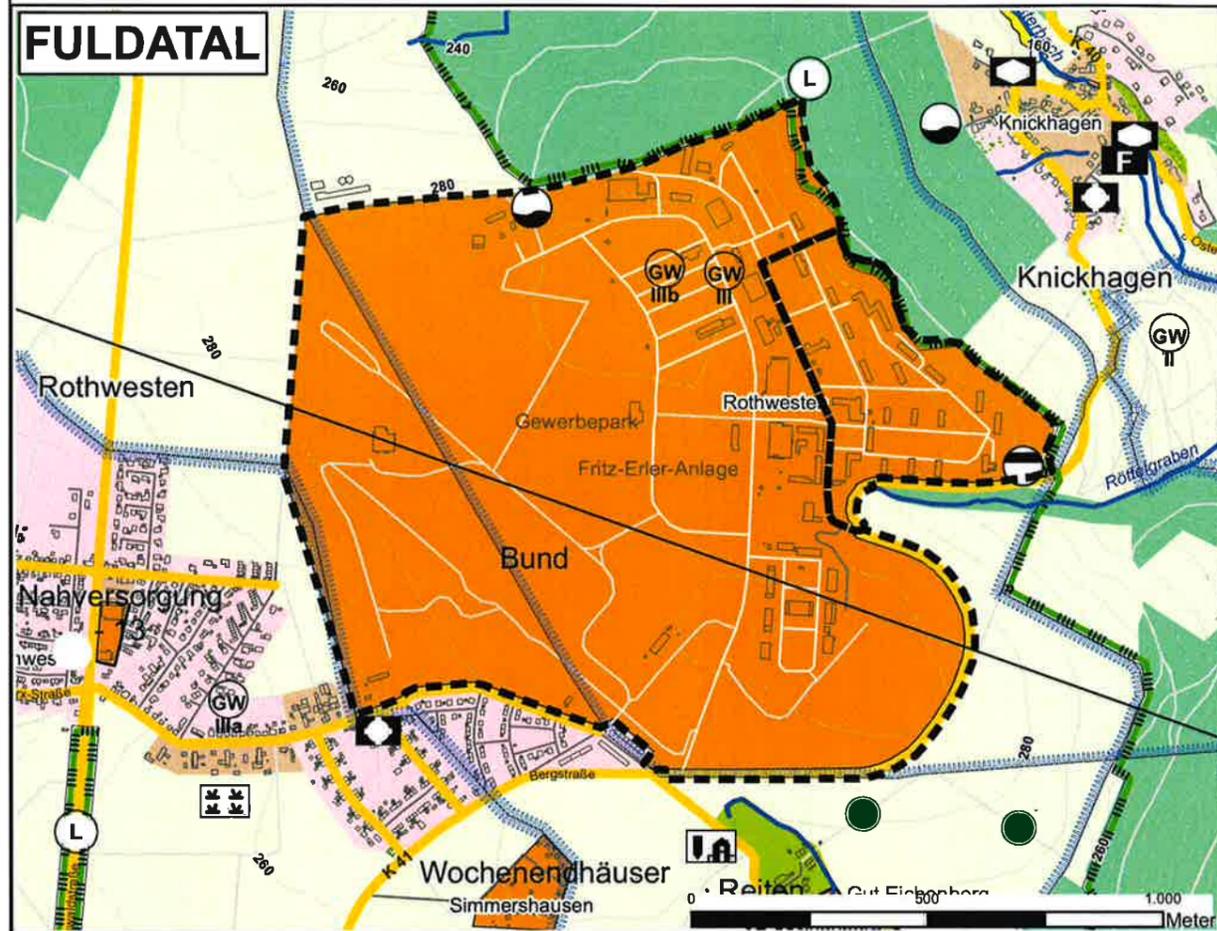
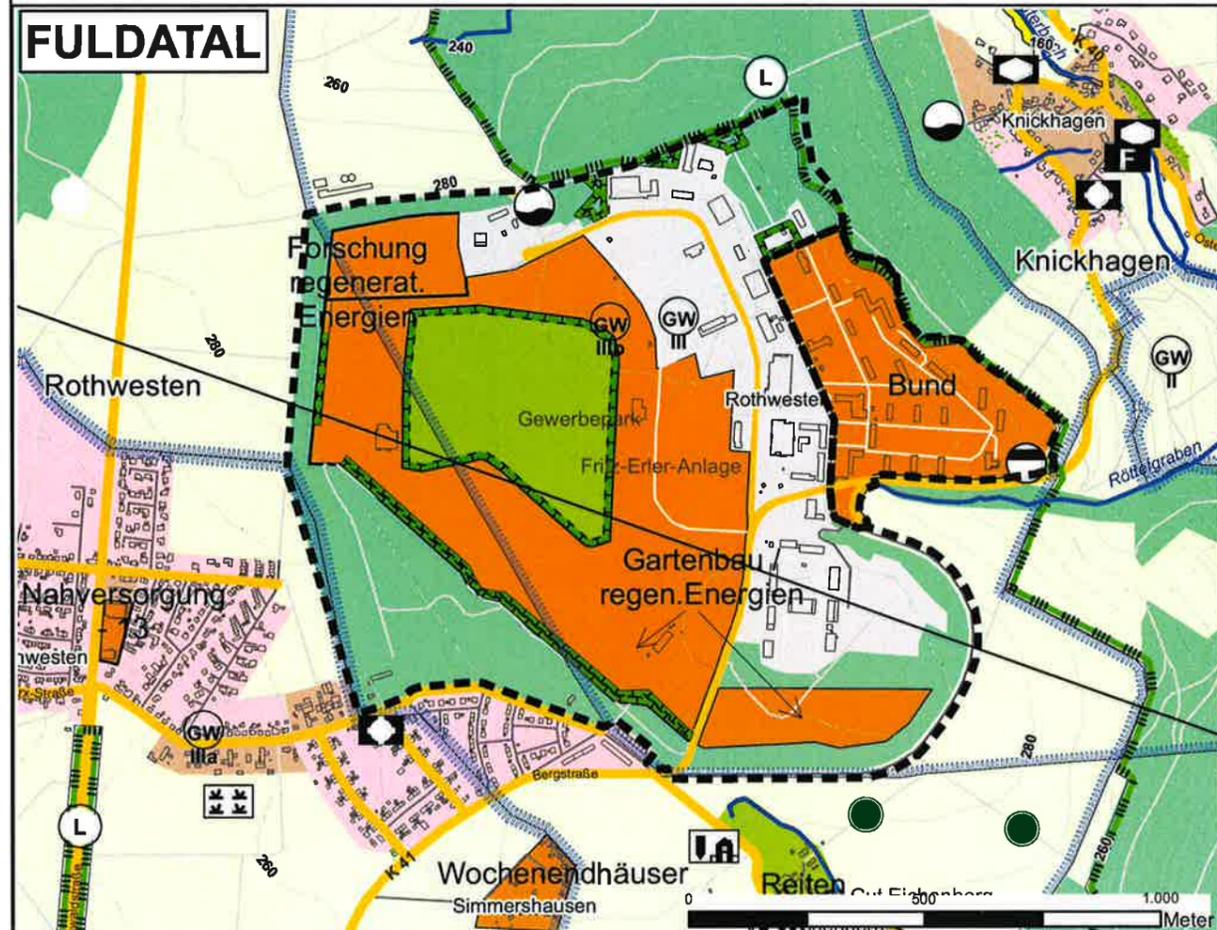


# Rechtswirksamer Flächennutzungsplan



# Geplante Änderung

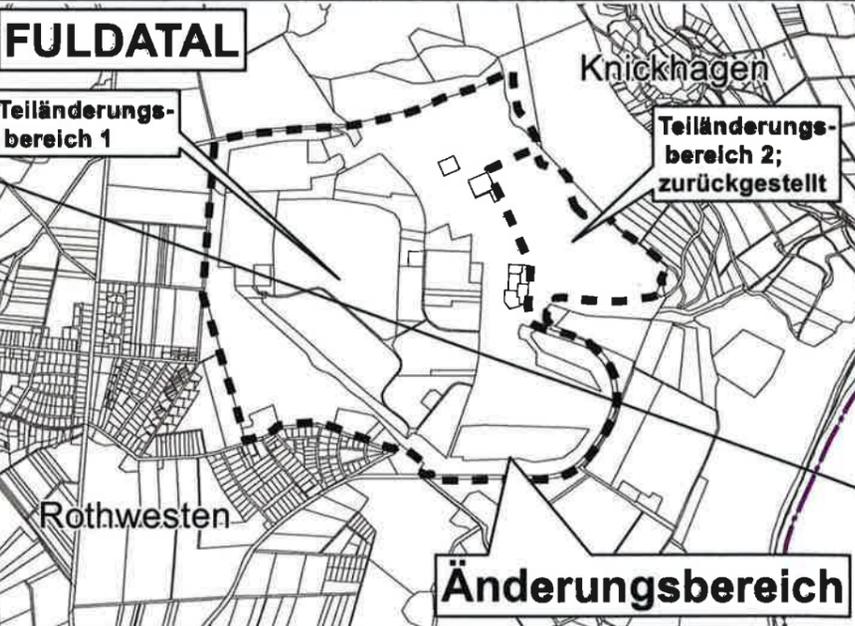


## Legende

- Sondergebiete mit Zweckbestimmung
- Grünflächen
- Flächen für die Landwirtschaft
- Flächen für Wald
- Wohnbauflächen
- Gewerbliche Bauflächen
- Gemischte Bauflächen
- Straßenverkehrsflächen
- Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft
- Beschränkter Bauschutzbereich
- Landschaftsschutzgebiet
- Schutzgebiete nach Wasserrecht\*
- Schutzgebiet für Grund- u. Quellwassergewinnung mit Angabe der Schutzstufe
- Kirchen und kirchlichen Zwecken dienende Einrichtungen
- Sozialen Zwecken dienende Einrichtungen
- Feuerwehr
- Flächen für Sonderkulturen, Erwerbsgartenbau
- Landwirtschaftlicher Betrieb im Außenbereich
- Abwasser
- Wasser
- Gewässer
- Änderungsbereich

\*Nachrichtliche Darstellung  
Der aktuelle Stand der nachrichtlichen Darstellungen kann bei den zuständigen Institutionen erfragt werden.  
Bei den Schutzgebieten kommt es zu Überlagerungen.

Quellenangaben und Hinweis auf überlassenes Datenmaterial  
Hessische Verwaltung für Bodenmanagement und Geoinformation



## RECHTSGRUNDLAGEN

Baugesetzbuch (BauGB), Baunutzungsverordnung (BauNVO), Planzeichenverordnung (PlanZVO) in der zur Zeit der Auslegung bzw. des Rechtswirkensamwerdens des Planes gültigen Fassung.

## VERFAHRENSVERMERKE

1. Der Entwurf der Flächennutzungsplan-Änderung ZRK 08 und die öffentliche Auslegung wurde in der Verbandsversammlung am 14.06.2012 beschlossen.
2. Die Bekanntmachung der öffentlichen Auslegung erfolgte am 14.07.2012. Der Planentwurf hat in der Zeit vom 23.07.2012 bis 27.08.2012 öffentlich ausgelegen.
3. Die Flächennutzungsplan-Änderung ZRK 08 wurde von der Verbandsversammlung beschlossen am 15.11.2012.



Der Geschäftsführer  
*Andreas Güttler*  
Andreas Güttler

4. Genehmigungsvermerke

## GENEHMIGT

mit Verfügung vom 21.1.2013

AZ.: 211-Fuldatal-6

Regierungspräsidium Kassel

Im Auftrag:  
*Venediger-Jäger*



5. Die Erteilung der Genehmigung für die Flächen-nutzungsplan-Änderung ZRK 08 wurde nach Hauptsatzung am 30.01.13 bekannt gemacht. Die FNP-Änderung ist damit rechtswirksam.



Der Geschäftsführer  
*Andreas Güttler*  
Andreas Güttler

## ZWECKVERBAND RAUM KASSEL

Änderung des Flächennutzungsplanes des ZRK ZRK 08 "Konversion Fritz-Erler-Kaserne", Rothwesten

Stand	geändert	Maßstab	
17.04.2012	Ve/Özd	1 : 15.000	Ständeplatz 13 34117 Kassel www.zrk-kassel.de



---

**BEGRÜNDUNG MIT UMWELTBERICHT**  
(gem. §§ 5 (5) und 2 (a) BauGB)

Kassel, den 23.04.2012  
geänd. 28.08.2012 Ve/Brdi

**Änderung des Flächennutzungsplanes des Zweckverbandes Raum Kassel**  
**Änderungsbezeichnung: ZRK - 08 "Konversion Fritz-Erler-Kaserne" (ehem. Fuldata1-22)**  
**Änderungsbereich: Fuldata1-Rothwesten**

---

**1. Ziel und Zweck der Planung**

Ziel der Flächennutzungsplan-Änderung ist die planungsrechtliche Vorbereitung bzw. Absicherung der Um- bzw. Weiternutzung des Geländes der Fritz-Erler-Kaserne einschließlich der auf dem Gelände vorhandenen Gebäude und Einrichtungen und unter Nutzung des Offenlandes. Mit der Planung wird die Absicht verfolgt, die vorhandenen Gebäude und Anlagen – soweit möglich - wirtschaftlich weiter zu nutzen, wobei Art und Umfang der Nutzung an die besonderen örtlichen Gegebenheiten anzupassen sind.

Aufgrund des Umfangs des Areals (156,7 ha) und der unterschiedlich weit gediehenen Differenzierung der Planungen wird der Gesamtänderungsbereich, für den diesen Verfahren durchgeführt wird, in einen westlich gelegenen Teiländerungsbereich "TB1" und einen östlichen Teiländerungsbereich "TB2" untergliedert.

Im TB1 sollen

- der Bereich mit gewerblich nutzbaren Gebäuden und Anlagen als "Gewerbliche Bauflächen" gewidmet werden, [ca. 31 ha]
- Teilflächen für Versuche zur Erforschung dezentraler Energiegewinnung und –nutzung reserviert werden, [ca. 5 ha]
- die von Hochbauten freien Flächen für die großflächige Erzeugung von Solarstrom (Photovoltaikanlagen) und ggf. für die landwirtschaftliche Produktion (Sonderkulturen Pilzzucht) genutzt werden [ca. 48 ha]
- der Ausgleich für die Photovoltaikanlagen auf dem Areal hergestellt werden,
- die Waldareale erhalten und entwickelt werden, u.a., um das ehemalige Kasernengelände zu gliedern, v.a. aber, um die Einbindung des eigenständigen, von den Ortsteilen abgesetzten Siedlungskomplexes in die Landschaft verträglich zu erhalten. [36,0 ha].

Der kleinere, östlich gelegene TB2 soll aufgrund noch laufender Abklärungen zunächst aus diesem Verfahren ausgeklammert werden. Seine städtebauliche Entwicklung soll in näherer Zukunft in einem eigenständigen Flächennutzungsplanänderungsverfahren bauleitplanerisch geregelt werden. Konflikte mit den zukünftigen Nutzungen im TB 2 mit den für den Teiländerungsbereich 1 vorgesehenen Widmungen sind nicht zu erwarten.

Darüber hinaus wird die Verkehrsführung neu geordnet.

Der gesamte Änderungsbereich umfasst 160,3 ha, aufgliedert in den in diesem Verfahren zu ändernden TB 1 mit 141,9 ha und den später in einem eigenen Verfahren neu zu regelnden TB 2 mit 18,4 ha. Für den Teilbereich 1 ist bereits der Bebauungsplan Nr. 31 der Gemeinde Fuldata1 rechtskräftig; die Bebauungspläne Nr. 30 und 33 sind im Verfahren.

Da der Teiländerungsbereich 2 aus diesem Verfahren ausgeklammert wird, beziehen sich alle folgenden Aussagen auf den Teiländerungsbereich 1.

## **2. Allgemeine Grundlagen**

### **2.1 Lage und Begrenzung des Änderungsbereiches**

Der Teiländerungsbereich 1 liegt nordöstlich des Ortsteils Fuldata-Rothwesten in einem Bereich, der begrenzt wird

- im Westen von der Alten Straße,
- im Norden vom Petersweg und Waldflächen,
- im Osten vom Unterkunftsgebiet der ehemaligen Kaserne und
- im Süden ebenfalls von der K41 und der Erlenbuschsiedlung des Ortsteiles Rothwesten.

Die genaue Lage und Abgrenzung des Änderungsbereiches sind der Plankarte zu entnehmen. Die Begrenzung des Gesamtänderungsbereiches orientiert sich an der Grenze des ehemaligen Militärgebietes und beinhaltet insoweit auch die K41.

### **2.2 Aktueller Flächennutzungsplan**

Für das in der Gemeinde Fuldata gelegene Kasernenareal stellt der rechtswirksame Flächennutzungsplan des Zweckverbandes Raum Kassel vom 08.08.2009, für die ehemalige Kasernenutzung einschließlich aller verschiedenartiger Bereiche "Sondergebiet Bund" dar. Die K41 ist als "Straßenverkehrsfläche" gewidmet.

### **2.3 Regionalplan Nordhessen 2009**

Der Regionalplan Nordhessen 2009 (v. 15.03.2010) stellt als Ziele dar „Vorbehaltsgebiet für die Landwirtschaft“, "Vorranggebiet Industrie und Gewerbe - Bestand", teilweise angrenzend an "Vorranggebiet für die Forstwirtschaft", "Vorranggebiet Siedlung - Bestand" und "Vorranggebiet für Landwirtschaft" und großenteils umgeben von „Vorranggebiet Regionaler Grünzug“.

Gemäß der Anforderungen in Kap. 3.2 "Sondergebiete Bund/Konversionsgebiete" des Regionalplanes Nordhessen sollen die vorliegenden Machbarkeitsstudien für die Entwicklung der Standorte bei der weiteren Planung berücksichtigt werden<sup>1</sup>. Ferner sollen für Liegenschaften außerhalb der bebauten Ortslage, die als tendenziell problematisch bewertet werden, die Anschlussnutzungen stets besonders sorgfältig geprüft werden.

Die Regionalplanung beim Regierungspräsidium Kassel stellt in ihrer Stellungnahme fest, dass "die vorgesehenen Ausweisungen ... im Wesentlichen dem Nachnutzungskonzept der Gemeinde Fuldata und der im Rahmen der Machbarkeitsuntersuchung und dem sog. „Runden Tisch“ gefundenen Abstimmung" entsprechen. Damit genügt die vorliegende Planung den in Kap. 3.2 formulierten Anforderungen und geht auch sonst mit den Zielen der Raumordnung und Landesplanung konform. Es wird darauf gedrungen, keine Splittersiedlung zuzulassen und insbesondere auch Einzelhandel an diesem Standort auszuschließen.

### **2.4 Landschaftsplan**

Der Landschaftsplan des ZRK ist für das Gebiet des Zweckverbandes am 04.07.2007 von der Verbandsversammlung beschlossen worden. Die Obere Naturschutzbehörde hat im Anzeigeverfahren am 19.10.2007 seine Rechtswirksamkeit bestätigt. Seine Aussagen bilden die wesentlichen Grundlagen für den Umweltbericht zu dieser FNP-Änderung.

Wegen der zur Zeit der Erarbeitung des Landschaftsplanes eingeschränkten Zugänglichkeit des Areals ist der Bestand aktuell überprüft und im Hinblick auf mögliche Beeinträchtigungen durch die angestrebten Nutzungen neu bewertet worden. Ebenfalls in die Betrachtung der Umweltbelange sind Erkenntnisse aus den Umweltprüfungen zu den Bebauungsplänen Nr. 30, 31 und 33 eingegangen (s.u. Umweltbericht).

---

1 Hessenagentur, Truppenreduzierung und Freigabe von militärischen Liegenschaften durch die Bundeswehr in Nord- und Mittelhessen, Bericht Nr. 682 vom Mai 2005, S. 48-50 u. 72 - 76

2 Stellungnahme des Regierungspräsidiums Kassel, Dez. 21-2, vom 19.05.2009

## 2.5 Entwicklungsplanung des Zweckverbandes Raum Kassel (ZRK)

### - Siedlungsrahmenkonzept (SRK) 2015 (03/2006)

Das Siedlungsrahmenkonzept fordert – im Einklang mit der Nachhaltigkeitsstrategie der Bundesregierung - die "Wiedernutzung und den Umbau bestehender und brachliegender Flächenpotentiale zu fördern und dabei eine deutliche Reduzierung der Inanspruchnahme von Freiflächen für Siedlungserweiterungen zu leisten"<sup>3</sup>.

Das Vorhaben kommt diesem Postulat in vollem Umfang nach: Die Weiternutzung der vorhandenen gewerblichen Anlagen (anstelle eines ansonsten erforderlichen aufwendigen Rückbaus) und die Etablierung einer hochwertigen Forschungseinrichtung auf Bestandsflächen sparen Flächen und andere Ressourcen. Dahinter tritt zurück, dass das Areal nicht über die für Gewerbeflächen wünschenswerte Lage in Bezug auf z.B. Verkehrsanbindung oder Siedlungszuordnung verfügt.

### - Kommunaler Entwicklungsplan Zentren (02/2007)

Der Kommunale Entwicklungsplan Zentren strebt die "Erhaltung und Förderung einer in sich ausgewogenen Zentrenstruktur für Einzelhandels- und Dienstleistungseinrichtungen ... (und) ... Vermeidung von Entwicklungen, die der zentralörtlichen Struktur im Verdichtungsraum nicht entsprechen"<sup>4</sup> an. Diesem Postulat genügt die angestrebte Nutzung, da Einzelhandel und publikumsintensivere Dienstleistungen ausgeschlossen werden sollen.

### - Gesamtverkehrsplan (GVP) (12/2003)

Die das Plangebiet im Süden bzw. Osten abgrenzende Kreisstraße 41 wird in den Planungen als Hauptverkehrsstraße dargestellt. Weitergehende verkehrliche Aussagen zu diesem Bereich werden nicht getroffen. Dieser Status, der sich in der Funktion als Verbindungsstraße zwischen den Fuldaer Ortsteilen Rothwesten und Knickhagen konkretisiert, soll – auch wenn eine andere Verkehrsführung angestrebt wird – gewahrt werden.

## 3. Nutzungs- und Planungsziele

Nachdem die über 8 Jahrzehnte hinweg militärisch genutzte Fritz-Erler-Kaserne im Jahre 2008 geräumt worden ist, ergibt sich die Notwendigkeit, diesen Bereich städtebaulich neu zu ordnen. Hierfür wird eine Lösung angestrebt, die die Kosten – betriebswirtschaftlich wie auch gesellschaftlich – möglichst gering hält. In diesem Falle bedeutet dies, unter Berücksichtigung der vorhandenen Gebäude und Infrastruktur in ihrem jeweiligen technischen Zustand und unter Bewertung des jeweiligen Um- bzw. Weiternutzungspotentials Nutzungen zu ermitteln und als städtebauliche Zielsetzung zu verankern, die mittel- und längerfristig der städtebaulichen und wirtschaftlichen Entwicklung der Gemeinde am besten dienen können. Dabei sind auch die Möglichkeiten, die die Offenland- und Waldflächen im Änderungsbereich bieten, im Hinblick auf Nutzungspotentiale bzw. ökologische Potentiale zu betrachten.

Das über 140 ha große Areal verfügt aufgrund der vorgefundenen Nutzungsausstattung (Wald, Offenlandflächen, Gewerbegebäude mit zugehörigen großen Versiegelungsbereichen) über sehr heterogene Nutzungspotentiale. Deshalb werden für das Gesamtareal unterschiedliche Nutzungsbereiche gewidmet (s.u.). Von Bedeutung ist, dass die Eingrünung des solitär gelegenen ehemaligen Kasernenareals eine landschaftsverträgliche Einbindung des Siedlungsbereiches auch zukünftig gewährleistet.

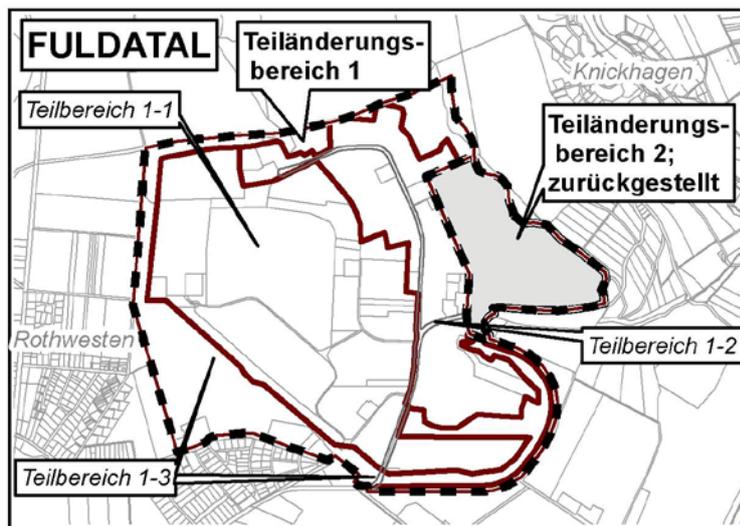
### Teilbereich 1-1 (ehem. Offenlandbereich)

Es handelt sich um ein ehemaliges Flugfeld, das sich in Plateaulage befindet; Aufschüttungen haben für den für den Flugbetrieb erforderlichen Geländeausgleich gesorgt; Rollbahn und Versorgungswege waren erhalten; der Boden ist dementsprechend vorbelastet bzw. verdichtet; mit Ausnahme 3er Gebäude ist die Fläche frei von Hochbauten; im östlichen Teil ist eine Fläche als Sportplatz genutzt worden.

---

<sup>3</sup> Siedlungsrahmenkonzept 2015 (Beschluss vom 15.03.2006), S. 7

<sup>4</sup> Kommunaler Entwicklungsplan Zentren 2007, S. 4



Hier ist beabsichtigt, in großem Umfang eine Kombination aus gartenbaulicher Nutzung (Gewächshäuser für Sonderkulturen [Pilzzucht]; Ausmaß ca. 50 m \* 6 m in südgerichteter Pultbauweise) und Solarstromgewinnung zu ermöglichen. Art und Konstruktion der Bauten sollen optimale Bedingungen für die Installation von Aufdach-Photovoltaikerelementen bieten.

Ca.  $\frac{2}{3}$  der gewidmeten Fläche werden überbaut, die übrigen Flächen dienen als Abstandsflächen zwischen den Gewächshäusern bzw. zum angrenzenden

Waldbereich, sowie als Flächen zur Erschließung, zur Versickerung des anfallenden Niederschlagswassers oder ggf. zum (Teil-)Ausgleich des Eingriffs. Nähere Regelungen hierzu sind im Bebauungsplan zu treffen. Bedingt durch die Punktgründung der Bebauung wird nur ein geringer Flächenanteil versiegelt. Ebenso soll es möglich sein, freistehende, nachgeführte Photovoltaikanlagen zu installieren.

Von der geplanten Nutzung sind keine nachteiligen Auswirkungen auf Nachbarnutzungen zu erwarten. Verschattungen des nördlich gelegenen Forschungsbereiches sind auszuschließen.

Innerhalb dieser Großfläche haben sich auf der Offenlandfläche die geschützten Arten Wiesenpieper und Feldlerche angesiedelt. Deren Habitate sollen – einschließlich der von diesen Arten beanspruchten Abstandsflächen – erhalten bleiben und die Lebensbedingungen verbessert werden. Näheres ist im Bebauungsplan zu regeln. Dies gilt auch für die aus Verschattungsgründen erforderlichen Abstandsgebiete zwischen den Photovoltaikanlagen und dem westlich gelegenen Wald, in denen der Aufbau eines Waldsaumes möglich erscheint.

*Geplante FNP-Darstellung:* Sondergebiet "Gartenbau/Regenerative Energien", eingeschlossen "Grünflächen", überlagert mit "Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft" [48,3 ha / 17,0 ha]

Im nordwestlichen Teil des Offenlandbereiches (bisher als Wirtschaftswiese genutzt; Versorgungswege sind tlw. erhalten) ist vorgesehen, Flächen im Umfang von ca. 4,7 ha für die Erforschung regenerativer Energien zu widmen.

Das in Kassel angesiedelte Institut für Windenergie und Energiesystemtechnik (IWES) ist interessiert, diese Fläche zur Erforschung von Möglichkeiten der Gewinnung, insbesondere aber der intelligenten Verknüpfung regenerativer Energien aus verschiedenen Quellen zu nutzen.

Der Ausgleich kann nur zu einem Teil auf dem Areal selbst geleistet werden; es bietet sich an, im angrenzenden Waldsaum um das zukünftige Forschungsgelände Möglichkeiten der Bestandsaufwertung zu prüfen. Abschließende Regelungen hierzu sind auf der Bebauungsplanenebene zu treffen.

Von der geplanten Nutzung sind nachteilige Auswirkungen auf Nachbarnutzungen nicht zu erwarten. Dies dürfte auch dann zutreffen, wenn hier kleinere Windenergieanlagen zu Testzwecken errichtet werden sollten. Größere Anlagen sind aufgrund des beschränkten Bauschutzbereiches für den Flughafen Kassel-Calden, der den gesamten nördlichen Änderungsbereich überlagert, ausgeschlossen. Mögliche Beeinträchtigungen der nördlich des Änderungsbereiches gelegenen Schweinemast bzw. des westlich geplanten Gewerbegebietes sind ggf. im Genehmigungsverfahren für die Windenergieanlage zu prüfen, zumal diese Anlagen aufgrund ihres Forschungscharakters nicht ex ante qualifiziert werden können.

*Geplante FNP-Darstellung:* Sondergebiet "Forschung Regenerative Energien"

Teilbereich 1-2 (ehemaliger Hangar- und Werkstattgebäudebereich) Gewerbe, 39,8 ha

In dem zentral - zwischen dem westlich gelegenen ehemaligen Flugfeld und dem östlich angrenzenden ehem. Unterkunfts- und Versorgungsbereich - gelegenen Abschnitt der Kasernenanlage liegen Hangars und andere Gebäude der ehemaligen technischen Instandsetzung, sowie einige großflächig versiegelte Parkplätze u.ä..

Die Objekte können aufgrund der Struktur und des Erhaltungszustandes von Gebäuden, Anlagen und technischer Infrastruktur im Wesentlichen noch rentabel gewerblich genutzt werden. Dabei sollen aufgrund der Lage des Gesamtareals und der für transportintensive Gewerbenutzungen suboptimalen Verkehrsanbindung diese Nutzungen nach Möglichkeit vermieden werden. Das denkmalgeschützte Währungsreformmuseum ist, ggf. in Kombination mit anderen Nutzungen, zu erhalten. Evtl. Ausdifferenzierungen sind auf der Ebene der verbindlichen Bauleitplanung vorzunehmen. Dabei ist zu beachten, dass ca.  $\frac{2}{3}$  des nördlichen Teiles der für Gewerbenutzung vorgesehenen Flächen durch den beschränkten Bauschutzbereiches für den Flughafen Kassel-Calden überlagert werden.

Der erhebliche Versiegelungsgrad des Areals bedingt, dass der naturschutzfachliche Ausgleich auf unmittelbar angrenzenden Waldflächen innerhalb des Geltungsbereiches der Flächennutzungsplanänderung sowie im Bereich anderer Konversionsflächen zu leisten sein wird.

Geplante FNP-Darstellung: "Gewerbliche Bauflächen"

Teilbereich 1-3 Wald; 33,9 ha

Die ehemalige Kasernenanlage ist zum Schutz vor Einsichtnahme und zur besseren Einbindung in die Landschaft fast vollständig von forstlichen Beständen umgeben.

Für die geplanten Nachnutzungen gilt, dass die abgetrennt von dörflichen Siedlungen gelegene Fläche auch zukünftig der Einbindung in die Landschaft bedarf. Insbesondere für die vorgesehene großflächige Gewächshausnutzung und die Anlagen zur Solarenergiegewinnung ist die Erhaltung des Sichtschutzes von Bedeutung. Gleiches gilt für die dahinter liegenden anderen baulichen Nutzungen Gewerbe und Forschung. Der Wald soll erhalten werden, wobei dieses Ziel eine Aufwertung des Bestandes (stärkere Bestockung mit standortgerechtem Laubhölzern) nicht ausschließt.

Auf Teilflächen sollen Möglichkeiten zum Schutz und zur nachhaltigen Entwicklung potentieller Fledermausquartiere genutzt werden (vgl. a. Umweltbericht, Pkt. 6 Ausgleich ...).

Geplante FNP-Darstellung: "Flächen für Wald"

Weiteres; 2,6 ha

Zur Erschließung der ehemaligen Kasernenanlage und zur Verbindung der Fuldataaler Ortsteile Rothwesten und Knickhagen führt um das Gelände eine zzt. als Kreisstraße eingestufte, im Bundeseigentum befindliche (Privat-)Straße (K41). Im Zuge der Umnutzung des Areals erfährt diese Straße einen Bedeutungswandel: Die Verkehrsführung soll zukünftig direkt von Süden her in den Gewerbebereich hineingeführt werden und im Bereich des früheren Haupttores das Areal wieder nach Osten Richtung Knickhagen verlassen. Der Anschluss an die K41 ist bauleitplanerisch im Flächennutzungsplanänderungsverfahren für den Teiländerungsbereich 2 in einem späteren Verfahren abzusichern. Der bislang im Süden und Südosten am Gelände herumführende Straßenast soll rückgestuft werden und seine überörtliche Bedeutung verlieren, sodass hier künftig "Flächen für Landwirtschaft" dargestellt werden sollen.

Im Norden des Änderungsbereiches befindet sich eine Anlage zur Trinkwasserversorgung; diese soll erhalten werden.

Geplante FNP-Darstellung: "Flächen für Landwirtschaft" (bzw. "Straßenverkehrsflächen")  
"Flächen für Ver- und Entsorgungsanlagen" - Wasserversorgung

Mit der geplanten Nutzungsmischung ist es – in angesichts der Ausgangsbedingungen optimaler Weise - möglich, den Bereich mittel- und längerfristig städtebaulich zu ordnen:

Für alle Teilbereiche sind im Rahmen dieser Planung sowie bei der verbindlichen Bauleitplanung und Ausführungsplanung folgende Gesichtspunkte besonders zu berücksichtigen:

- Die Erschließung des Areal wird mit dieser Flächennutzungsplanänderung über die Kreisstraße K 41 sichergestellt; in der nachgeschalteten Flächennutzungsplanänderung für den östlichen Bereich des ehemaligen Kasernenareals (frühere Unterkünfte) ist die Verbindungsfunktion der Kreisstraße zwischen den Fuldaler Ortsteilen Rothwesten und Knickhagen sicher zu stellen.
- Das Plangebiet liegt in der Zone III B des amtlich festgesetzten Trinkwasserschutzgebietes für die Trinkwassergewinnungsanlagen der Städtischen Werke AG Kassel, in der Gemarkung Simmershausen der Gemeinde Fuldatal, Kreis Kassel (StAnz. 39/1975 S. 1822). Die Schutzgebietsverordnung ist in allen Phasen von Planung, baulicher Umsetzung und Nutzung zu beachten.
- Der Versickerung von Niederschlagswasser ist im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung angesichts der vorhandenen großflächigen Versiegelungen besondere Aufmerksamkeit zu schenken.
- Der Naherholung dienende Wegeverbindungen sollten aufrecht erhalten werden.

#### **4. Planerische Überlegungen gem. § 1 (6) BauGB und Abwägung gem. § 1 (7) BauGB**

Angesichts der vorgefundenen Situation besteht bezüglich der städtebaulichen Entwicklungsvorstellungen für die Gemeinde nur ein eingeschränkter Spielraum. Die für den Teiländerungsbereich 1 gefundene Lösung fügt sich aber gut in die vom ZRK in seinen Kommunalen Entwicklungsplanungen formulierten städtebaulichen Entwicklungsvorstellungen ein:

- Ein völliges Schleifen der Anlagen mit dem Ziel einer Renaturierung wäre extrem kostspielig und würde die in Form der technischen Infrastruktur geschaffenen Werte vernichten.
- Die Weiternutzung der technischen Anlagen kann gesichert werden.
- Das Entstehen einer Splittersiedlung wird vermieden, da auf den "Gewerblichen Bauflächen" Wohnnutzung, Einzelhandel etc. weitestgehend ausgeschlossen sind.
- Das Gewerbeflächenangebot ist zwar – gerade in der Gemeinde Fuldatal – ausreichend, aufgrund der vorhandenen Ausstattung wiegt aber die Weiternutzung der Anlagen höher als ein potientielles Überangebot an Gewerbeflächen, zumal das hier entstehende Angebot aufgrund seiner Qualitäten nur bedingt in Konkurrenz zu bestehenden Flächen tritt.

Standortalternativen existieren aufgrund des Charakters dieser Planung als Konversion eines Militärgeländes nicht. Als Planungsalternative scheiden aus

- eine 0-Variante, da mit Aufgabe der Kasernennutzung ein unbedingtes städtebauliches Regelungserfordernis besteht,
- ein völliges Schleifen der Anlagen mit dem Ziel einer Renaturierung aufgrund hoher Kosten und der Vernichtung (statt Umnutzung) der technischen Infrastruktur;
- eine rein landwirtschaftliche Nutzung, die aufgrund der vornutzungsbedingten Bodenveränderungen nur eine Grünlandnutzung sein könnte, weil mit der Nutzung "Gewinnung Erneuerbarer Energien durch Photovoltaikanlagen" ein ebenfalls gesellschaftlich bedeutsames Ziel verfolgt wird, das in diesem Falle sowohl wirtschaftlicher ist, als auch in guter Weise die Lagegunst der verschattungsarm gelegenen, einsichtsgeschützten Fläche nutzt.
- eine Wohnnutzung, da das Entstehen einer Splittersiedlung den Zielen der Raumordnung und Landesplanung ebenso zuwider liefe wie den städtebaulichen Zielen des Siedlungsrahmenkonzeptes 2015 des ZRK.

Unter diesen Aspekten ist die gefundene Lösung als städtebaulich gut verträglich zu bewerten und wird daher bauleitplanerisch mittels dieses Änderungsverfahrens verfolgt.

Das Ziel eines sparsamen Umgangs mit Grund und Boden wird durch die Weiternutzung von Flächen und Anlagen, die ansonsten brach zu fallen drohen, erreicht.

Der hier geplante Umfang der Planung ist bedingt durch die vorgegebene Situation, d.h., die Flächengröße des Kasernenareals. Gleiches gilt für die Größe der "Gewerblichen Bauflächen", deren Ausmaß im Wesentlichen auf die ehemaligen Instandhaltungsflächen beschränkt ist. Die beiden geplanten Sondergebiete für die Nutzung bzw. die Erforschung regenerativer Energien sind auf die durch Bodenveränderungen vorbelasteten Bereiche konzentriert. Die Waldbereiche werden erhalten und weiterentwickelt, ein Bruthabitat bleibt erhalten und wird aufgewertet.

Das Vorhaben stellt – insbesondere aufgrund des Umfangs der Versiegelung - einen Eingriff in Natur und Landschaft dar. Dieser führt aufgrund der vorgefundenen Bedingungen v.a. bezüglich des Schutzgutes Bodens durch die großflächigen Versiegelungen bzw. Teilversiegelungen (im Bereich der Aufständerungen für die Photovoltaik-Module) zu *erheblich* und dauerhaft negativen Auswirkungen. Dies gilt auch dann, wenn hier die Böden durch die militärischen Nutzungen vorbelastet sind.

Erhebliche negative Auswirkungen auf das *Schutzgut Wasser* sind bei Einhaltung der gesetzlichen Vorschriften und Verordnungen zum Trinkwasserschutzgebiet nicht zu erwarten. Auch die Verminderung der Grundwasserneubildung dürfte sich nicht wesentlich bemerkbar machen. Die Beeinträchtigungen für *Pflanzen und Tiere* sind als "deutlich" zu bewerten. Sie können jedoch durch Maßnahmen wie die großflächige Freihaltung von Teilbereichen bei gleichzeitiger Aufwertung des so bewahrten Lebensraumes durch entsprechende Pflanzungen oder die Anlage von Feuchtbiotopen weitgehend ausgeglichen und unter die Erheblichkeitsschwelle abgesenkt werden. Verbleibende Ausgleichsdefizite sind auf externen Flächen zu kompensieren. Ebenfalls als negativ stuft die Umweltprüfung die Auswirkungen des Vorhabens auf das *Landschaftsbild* ein, wenngleich hier aufgrund der langjährigen militärischen Nutzung eine Vorbelastung besteht. Die Sicherung der Eingrünung des Areals durch entsprechende Flächenwidmungen und Maßnahmenflächen relativiert hier aber auch die Fernwirkung der zu errichtenden Photovoltaikmodulaufständerungen resp. Gewächshäuser.

*Kultur und Sachgüter* sind im Änderungsbereich mit Ausnahme des denkmalgeschützten Währungsreformmuseums nicht vorhanden.

#### Abwägung

An dieser Stelle sind die Belange von Natur und Landschaft gegen die Ziele von Städtebau und Wirtschaft bzw. die Schaffung von Wertschöpfungsmöglichkeiten / Arbeitsplätzen abzuwägen. Aufgrund der Vorbelastungen ist der weitere Eingriff zur Nutzung regenerativer Energien relativiert. Die Beeinträchtigung einzelner Naturpotentiale durch die (Teil-)Versiegelung kann – z.T. innerhalb des Eingriffsbereiches – ausgeglichen werden. Angesichts der zu erwartenden Generierung (und mittelbar auch Sicherung) von Arbeitsplätzen und der Nutzung vorhandener Infrastruktur überwiegen die letztgenannten Belange.

Unter Abwägung der öffentlichen und privaten Belange gegeneinander und untereinander soll daher der Teiländerungsbereich 1 der Konversionsfläche Fritz-Erler-Kaserne einschließlich der erforderlichen Erschließungsbereiche als Standort für Nutzung und Erforschung regenerativer Energien und als Gewerbestandort insbesondere für lokale bzw. regional bereits verwurzelte Klein- und Mittelbetriebe entwickelt werden.

**5. Flächenbilanz****Teiländerungsbereich 1**

<b>Art der Nutzung</b>	<b>gültiger FNP ha</b>	<b>Planung ha</b>
"Sondergebiet Bund"	139,6 ha	----
"Sondergebiet "Gartenbau / regenerative Energien"	----	48,3 ha
"Sondergebiet "Forschung regenerative Ener- gien"	----	4,7 ha
"Gewerbliche Bauflächen"	----	30,8 ha
"Straßenverkehrsflächen"	2,3 ha	2,6 ha
"Flächen für Ver- und Entsorgungsanlagen"	----	0,3 ha
"Grünflächen"	----	17,0 ha
"Flächen für Wald"	----	36,0 ha
"Flächen für Landwirtschaft"	----	2,3 ha
<b>zusammen</b>	<b>141,9 ha</b>	<b>141,9 ha</b>

*nachrichtlich: Teiländerungsbereich 2 [Änderung wird aus diesem Verfahren ausgeklammert]*

<b>Art der Nutzung</b>	<b>gültiger FNP ha</b>	<b>Planung ha</b>
"Sondergebiet Bund"	18,2 ha	----
"Straßenverkehrsflächen"	0,2 ha-	----
NN	----	18,4 ha
<b>zusammen</b>	<b>18,4 ha</b>	<b>18,4 ha</b>

*nachrichtlich: Gesamtgeltungsbereich*

<b>Art der Nutzung</b>	<b>gültiger FNP ha</b>	<b>Planung ha</b>
<b>zusammen</b>	<b>160,3 ha</b>	<b>160,3 ha</b>

bearbeitet:

Zweckverband Raum Kassel  
Im Auftrag



Klute

## Umweltbericht

### 1. Planungsziel und Lage

Das Areal der ehemaligen Fritz-Erler-Kaserne in Fuldata-Rothwesten muss einer Nachnutzung zugeführt werden. Hierzu sollen in dem insgesamt 160,3 ha umfassenden Areal einem ersten Teiländerungsbereich von 141 ha Flächen für die Nutzung von Sonnenenergie durch Photovoltaik, für die Erforschung von Erneuerbaren Energien, für Gewerbe und für Wald dargestellt werden.

Die vorliegende Umweltprüfung hierzu bezieht sich mit ihren Aussagen auf den Teiländerungsbereich 1 des Gesamtareals, da der ca. 20 ha umfassende östliche Teiländerungsbereich 2 zurückgestellt und aus dem Gesamtverfahren ausgeklammert wird.

Ziel der Flächennutzungsplan-Änderung ist die planungsrechtliche Vorbereitung bzw. Absicherung der Um- bzw. Weiternutzung des Geländes der Fritz-Erler-Kaserne einschließlich der auf dem Gelände vorhandenen Gebäude und Einrichtungen und unter Nutzung des Offenlandes. Mit der Planung wird die Absicht verfolgt, die vorhandenen Gebäude und Anlagen – soweit möglich - wirtschaftlich weiter zu nutzen, wobei Art und Umfang der Nutzung an die besonderen örtlichen Gegebenheiten anzupassen sind.

Darüber hinaus sollen die Waldareale erhalten bzw. entwickelt werden. Zielsetzung ist die Gliederung des ehemaligen Kasernengeländes, v.a. aber die dauerhafte Einbindung des eigenständigen, von den Ortsteilen abgesetzten Siedlungskomplexes in die Landschaft.

Außerdem soll der Ausgleich für den Eingriff durch die Errichtung der Photovoltaikanlagen auf dem Areal erfolgen.

### 2. Umweltschutzziele aus übergeordneten Fachgesetzen und Fachplanungen und ihre Berücksichtigung

#### • Fachgesetze

Die Ziele des Umweltschutzes aus den Naturschutzgesetzen (BNatSchG und HENatG), dem Hessischen Wassergesetz (HWG) und dem Baugesetzbuch (BauGB) werden bei der Plan-aufstellung berücksichtigt.

#### • Fachplanungen

Regionalplan Nordhessen (RPN) 2009.

Landschaftsrahmenplan 2000

Landschaftsplan des ZRK 2007

Klimagutachten (Fortschreibung vertiefende Klimauntersuchung des ZRK, Juni 1999; Fortschreibung 2009)

#### • Darstellungen in Fachplänen und im Landschaftsplan

*Darstellung im Regionalplan Nordhessen 2009*

- "Vorbehaltsgebiet für die Landwirtschaft", "Vorranggebiet Industrie und Gewerbe - Bestand", teilweise angrenzend an "Vorranggebiet für die Forstwirtschaft", "Vorranggebiet Siedlung - Bestand" und "Vorranggebiet für Landwirtschaft" und größtenteils umgeben von "Vorranggebiet Regionaler Grünzug".

*Darstellung im Landschaftsrahmenplan 2000*

- Raumtyp mit geringer Strukturvielfalt; gering strukturierter, ackerbaulich geprägter Raum
- Entwicklungskarte ohne Aussage; Gebiet wird durchzogen von der Grenze zwischen den Naturräumen 343.31 Kasseler Graben und 370.6 Mündener Fulda-Werra-Talung

*Darstellung im Landschaftsplan 2007*

- Die Aussagen des Landschaftsplanes sind in die Umweltprüfung (s.u. Pkt. 4) eingeflossen und bei der Bewertung in dem Abschnitt 4.2 berücksichtigt. Die Aussagen unter 4.6 Vermeidung, Verringerung und Ausgleich sind aus dem Landschaftsplan abgeleitet.
- Das Vorhaben liegt v.a. im Landschaftsraum 107 "Offene Agrarlandschaft westlich und nördlich von Rothwesten"; der gewerblich zu nutzende Bereich liegt im Landschaftsraum 29 "Fritz-Erler-Kaserne". Nördlich grenzt der Landschaftsraum 105 "Wald bei der Fritz-Erler-Kaserne" an, westlich der Landschaftsraum 111 "Rothwesten" und südlich der Landschaftsraum 84 "Offene Agrarlandschaft zwischen Rothwesten und Wahnhausen". Der Landschaftsplan beschreibt Lage und Konflikte für diese Landschaftsräume 107 bzw. 29 wie folgt:

**Lage, Kurzcharakteristik****Landschaftsraum 107 "Offene Agrarlandschaft westlich und nördlich von Rothwesten":**

... Im Südwesten befinden sich ein Laubwald und ein Koniferenriegel auf dem Gelände der Kaserne. ...

**Konflikte:**

... Mittlerer Buntsandstein mit hoher Grundwasserergiebigkeit und mittlerer Verschmutzungsempfindlichkeit, aufgrund geringmächtiger Deckschichten; in der Südhälfte Wasserschutzgebiet Zone III. ...

Östlich der Linie Häuschens-Berg - Gut Winterbüren Kaltluftproduktionsflächen mit geringer Bedeutung (fehlender Wirkraum); westlich dieser Linie fließt die Kaltluft über den Höllgraben in die Ortslage Simmershausen.

Meist intensive agrarische Nutzung; ... bedeutende Lebensräume stellen ... der Laubwald auf dem Kasernengelände dar

... insgesamt von mittlerer bis hoher Erholungseignung.

**Landschaftsraum 29 "Fritz-Erler-Kaserne":** ... Grünflächen/Wiesen; z.T. hoher Versiegelungsgrad; intensiv gepflegte Grünflächen; randliche Eingrünung mit Gehölzen; Beeinträchtigung des Landschaftsbildes durch hohe bauliche Anlagen.

**Konflikte:**

... z.T. hoher Versiegelungsgrad; militärische Altablagerung; Wasserschutzgebiet Zone III ; Randliche Eingrünung mit z.T. standortuntypischen Gehölzen (Koniferen); Beeinträchtigung des Landschaftsbildes durch hohe bauliche Anlagen und Koniferen

**Leitbild / Ziel**

**Landschaftsraum 107:** Durch vernetzende Elemente gegliederte und angereicherte Agrarlandschaft. Der Landschaftsraum wird weiterhin durch Alleen, naturnahe Waldbestände, sowie ein abwechslungsreiches Relief strukturiert. Dies kommt den weiteren Funktionen des Landschaftsraumes als Naherholungsgebiet zu gute. Der Charakter einer offenen Agrarlandschaft wird gewahrt.

**Vorrangige Funktionen:**

- o Landwirtschaft
- o Naherholung
- o Oberflächen- und Grundwasserschutz
- o Biotopschutz

**Landschaftsraum 29:** Beschränkung der Versiegelung auf das erforderliche Maß; randliche und innere Eingrünung mit standorttypischen Gehölzen.

### 3. Artenschutzrechtliche Betrachtung gem. Kap. 5 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG)

#### a) Ermittlung der relevanten Arten

Zur Ermittlung der relevanten Arten werden zunächst vorhandene Daten und vorgeleistete Arbeit ausgewertet. Eigene vorgeleistete Arbeit findet sich in der Datenbank des ZRK, die auf den Kartierungen von Biotopkomplexen, der Realnutzungskartierung zum Landschaftsplan, Aktualisierungen der Realnutzung, faunistische/vegetationskundliche Gutachten im Verbandsgebiet, Auswertungen von Presse und sonstigen Mitteilungen sowie dem Bezug zu den im BNatSchG aufgeführten Anhangarten beruht. In diese Datenbank werden auch, soweit verfügbar, die Daten des Naturschutzinformationssystems des Landes Hessen (NATUREG), der NATIS-Datenbank (Hessen-Forst) sowie die Verbreitungskarten der Brutvogelarten Deutschlands (ADEBAR) integriert. Zusätzlich zur beschriebenen Datenermittlung wird eine Vorortuntersuchung (Sehen, Hören, Riechen) durchgeführt. Spezielle aktuelle Gutachten, welche nicht in die Datenbank eingepflegt sind, werden, soweit sie vorliegen, berücksichtigt. Sollten keine Arten festgestellt werden, kann trotzdem aufgrund der Habitatbeschreibung, welche unter Punkt 4. Umweltprüfung (1a Pflanzen/Tiere) durchgeführt wurde, eine Potentialabschätzung vorgenommen werden.

Im vorliegenden Fall konnte neben eigenen Begehungen auch auf Untersuchungen im Vorfeld zur verbindlichen Bauleitplanung zurückgegriffen werden. Im Rahmen der Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 31 „Gartenbau/Regenerative Energien“ wurden im Bereich der Fritz-Erler-Kaserne auch über den eigentlichen Bereich des Bebauungsplanes hinaus umfangreiche faunistische und vegetationskundliche Untersuchungen getätigt. Sie sind im Landschaftspflegerischen Begleitplan zum Bebauungsplan festgehalten. Der LBP diente als Grundlage zum Umweltbericht des Bebauungsplans. Im Rahmen der Erhebungen wurden Flora, Avifauna, Amphibien-, Reptilien-, Tagfalter- und Heuschreckenfauna auf den Grünlandflächen sowie den angrenzenden Strauch- und Baumquartieren kartiert.

Die Flora wies keine planungsrelevanten Arten auf. Als relevante Arten konnten im Bereich der Avifauna der Wiesenpieper (*anthus pratensis*) sowie die Feldlerche (*alauda arvensis*) festgestellt werden. Aber auch die geschützten Arten Baumpieper (*anthus trivialis*), Bluthänfling (*carduelis cannabina*) und Feldsperling (*passer montanus*) konnten festgestellt werden. Aus dem Bereich der Reptilien und Tagfalterarten wurden als planungsrelevante Arten die Zauneidechse (*lacerta agilis*) sowie das Sechsfleck-Widderchen (*zygaena filipendula*) beobachtet.

#### b) Prüfung auf mögliche Verbotstatbestände gemäß § 44 Abs.1 BNatSchG

Auch bezüglich der Prüfung bezüglich § 44 BNatSchG leistet der Umweltbericht zum erwähnten Bebauungsplan fachliche Vorarbeit, auf welche im Rahmen dieses Umweltberichtes abgeschichtet werden kann. Baumpieper, Bluthänfling sowie Feldsperling besitzen ihr Brutquartier in den Gehölzflächen des Planungsraumes, die durch die angestrebte Nutzung weniger tangiert werden, durch Ausgleichsmaßnahmen sogar noch in ihrer Stabilität gefestigt werden. Für das Sechsfleck-Widderchen wurde bereits im Vorfeld eine Beeinträchtigung ausgeschlossen, da das Bauvorhaben eher eine Aufwertung des Grünbereiches mit Kraut- und Saumbiotopen vorsieht. Auch für die Zauneidechse wird durch die angesprochene Aufwertung und aufgrund frühzeitiger Anlage von Lesesteinhaufen eine erhebliche Gefährdung ausgeschlossen.

Für Feldlerche und Wiesenpieper sind Ausweich- beziehungsweise Ersatzhabitate allerdings nicht vorhanden. Aus diesem Grunde wird bereits im Vorfeld eine ca. 17 ha große Grünfläche aus der Planung herausgenommen und verbleibt im derzeitigen Zustand. Ausgestattet mit einer Pufferzone bleibt die ökologische Funktion der Fortpflanzungs- oder Ruhestätten für die beiden bodenbrütenden Arten gemäß § 44 (5) BNatSchG weiterhin erfüllt; eine erhebliche Beeinträchtigung wird dadurch ausgeschlossen.

## 4. Umweltprüfung

### 1. Bestandsaufnahme Naturpotentiale -- Mensch -- Kultur-/Sachgüter

a) Bestandsaufnahme der Naturpotentiale Tiere, Pflanzen, Boden, Wasser, Luft, Klima sowie Wirkungsgefüge zwischen ihnen sowie Landschaft u. biologische Vielfalt	
<p><b>Pflanzen / Tiere</b> (Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt)</p>	<p>Der Planungsraum weist als wesentliches Charakteristikum die weiten Grünflächen auf, welche mit durchaus unterschiedlichen Entwicklungsstufen den Großteil des Gebietes einnehmen. Nach Westen und Nordwesten werden diese überwiegenden Brachflächen von schmalen bis breiteren Gehölzgürteln schützend gerahmt. Auch im Süden hat sich zwischen Siedlung und Grünflächen der schützende Gehölzgürtel geschoben, welcher nach Südosten weiterführt. Die breiteren Laub- und Nadelholzbestände sind forstlich geprägt, ansonsten existieren kleinere Gruppen von Pioniergehölzen sowie Gebüschstrukturen, Hochstaudenfluren und Ruderafluren. Im Osten des Planungsraumes sind die ehemaligen versiegelten Parkflächen sowie verlassene Gebäude bestimmend.</p> <p>In diesem Komplex von Biotopstrukturen wurden allein über 40 Arten der Avifauna nachgewiesen sowie verschiedene Exemplare anderer Gattungen wie Amphibien, Falter oder Reptilien. Zusätzlich konnten etwa 170 verschiedene Pflanzenarten kartiert werden.</p>
<p><b>Boden</b> (Boden, Geologie, Ablagerungen)</p>	<p>Der Bereich der Fritz-Erler-Kaserne war wegen seiner militärischen Nutzungen lange Jahre nach außen abgezaunt. Daher existieren keine Darstellungen über Geologie und Böden. Der Bereich ist in gängigen Bodenkarten ausgespart. Zu vermuten ist jedoch, dass die Flächen entsprechend der militärischen Nutzung hergerichtet und überformt wurden. Auch der Umweltbericht für den BPlan Nr. 31 spricht die militärisch bedingte Überformung der Böden an. Die Böden sind im Vorfeld der Planungen auf militärische und belastende Hinterlassenschaften untersucht und für unbedenklich erklärt worden.</p>
<p><b>Wasser</b></p>	<p>Im Planungsraum sind keine Oberflächengewässer vorhanden. Der Planungsraum liegt im Bereich der Grundwasserschutzzone IIIb. Die Verschmutzungsempfindlichkeit des Grundwassers wird allerdings lediglich als mittel angegeben (Hess. Landesamt f. Bodenforschung 1991).</p>
<p><b>Klima/Luft</b> (Kaltluft, Luftqualität, Immissionen)</p>	<p>Das Untersuchungsgebiet liegt auf einer landschaftlich etwas erhöhten Tafel, welche nach allen Seiten leicht abfällt. Die großen Graslandflächen auf dieser Tafel erfüllen die Funktion von Kaltluftentstehungsflächen. Die auf der Anhöhe produzierte Kaltluft wird jedoch durch die umgebenden Baum- und Waldformationen teilweise am Abfluss gehindert, so dass sie für umliegende Siedlungsflächen nur schwach wirkt.</p>
<p><b>Landschaft</b> (Orts/Landschaftsbild, Erholungsraum)</p>	<p>Das Landschaftsbild des ehemaligen Kasernengeländes ist durch dessen langjährige Nutzung und anschließendes Brachfallen geprägt. Leerstehende Gebäude, Ruderaflächen, weite Grünflächen unterschiedlicher Entwicklungsstufen sowie Baumbestände in den Randbereichen tragen zu diesem Bild bei. Aufgrund der langen Abgeschildertheit des Geländes hat Erholungsnutzung kaum stattgefunden.</p>

b) Bestandsaufnahme der umweltbezogenen Auswirkungen auf den Menschen und seine Gesundheit sowie die Bevölkerung insgesamt	
Umweltbedingungen/ Gesundheit (Bestehende Belastungen)	Das Gelände war lange Jahre abgeschirmt, umzäunt und diente militärischen Zwecken. Bestehende Belastungen, welche nachteilige umweltbezogene Auswirkungen auf die Gesundheit des Menschen haben könnte, sind nicht bekannt. Dies gilt für den Bereich der Böden als auch überirdisch für den Bereich der ehemals militärischen Technikgebäude.
c) Bestandsaufnahme der umweltbezogenen Auswirkungen auf Kulturgüter und sonstige Sachgüter	
Kultur-/Sachgüter	Im Geltungsbereich sind weder kulturhistorische Elemente noch Kultur- Boden- oder Naturdenkmäler bekannt.

## 2. Wechselwirkungen und Auswirkungen zwischen den vorgenannten Umweltbelangen im Plangebiet - Prognose

### Mensch

Für den Menschen, auch jene in der angrenzenden Wohnsiedlung, dürften die durch die Verwirklichung der Planung entstehenden Umweltauswirkungen, etwa durch Anstieg der Verkehre, nur gering sein.

### Pflanzen/Tiere/Biologische Vielfalt

Die Überbauung eines großen Teils der Flächen würde zu einem enormen Lebensraumverlust für Flora und Fauna sorgen. Betroffen wären Bereiche der Großvegetation, der Gebüsch- und Hochstaudenfluren sowie große Areale der Grasflächen. Der Verlust für Flora und Fauna wäre als erheblich zu bezeichnen, würden nicht entsprechende Maßnahmen zur Vermeidung und zum Ausgleich bereits im Vorfeld und während der Maßnahmen stattfinden. Trotz der Vermeidungsmaßnahmen verbleiben Beeinträchtigungen für Fauna, Flora und biologische Vielfalt.

### Boden

Durch die militärische Vornutzung sind die Böden im Untersuchungsgebiet anthropogen überformt. Trotzdem haben sich auf diesen Böden sehr unterschiedliche Vegetationsstadien mit vielfältigen Funktionen, so für die Tierwelt, entwickelt. Die Versiegelung großer Bereiche für Hochbauten oder Überstellung durch Gewächshäuser wird als **erheblich negativ** gewertet.

### Wasser

Nicht nur für das Potential Boden, sondern auch für die Ressource Wasser müssen die Auswirkungen der Vorhaben in dieser Flächengröße als **erheblich negativ** beurteilt werden. Die versiegelten und überstellten Bereiche fallen als Versickerungsflächen und somit für die Neubildungsrate von Grundwasser gänzlich aus.

### Klima/Luft

Teile des Planungsgebietes werden weiterhin als Kaltluftentstehungsflächen fungieren. Da die Kaltluft allerdings nicht für Siedlungsgebiete wirksam wird, werden die negativen Auswirkungen auf dieses Potential nicht als erheblich negativ eingestuft.

### Landschaft

Das Bild eines brachgefallenen Militärstandortes wird sich durch das Vorhaben selbstverständlich nachhaltig ändern. Andererseits ließ eine jahrzehntelange Abgeschottetheit des ehemaligen Militärstandortes eine Landschaftsbildbewertung zu jenen Zeiten einfach nicht zu. Das jetzige zu beplanende Brachestadium ist zudem zeitlich zu kurz, um Änderungen im Landschaftsbild nun in die Bewertungs- oder gar Erheblichkeitsschale zu legen.

### Kultur-/Sachgüter

Beeinträchtigungen werden nicht erwartet.

### 3. Beschreibung der Nullvariante

Die Nullvariante würde bedeuten, dass der Untersuchungsraum weiterhin keiner Nutzung unterläge; mit der Zeit würden verschiedene Brachen und Brachestadien entstehen. Der Großteil der Grünflächen würde über verschiedene Sukzessionsstadien die Entwicklung zum Wald durchlaufen. Auch der östlich gelegene Bereich mit den Gebäuden würde sich in Richtung Wald entwickeln. Die Gebäude selbst wären dem Verfall freigegeben. Den festgestellten relevanten Tierarten wie Feldlerche oder Wiesenpieper allerdings wäre die Lebensgrundlage entzogen.

### 4. Auswirkungen der Planung auf Schutzgebiete

a) Verträglichkeitsprüfung nach § 34 BNatSchG	
Bestehende Flächen Naturschutzrecht	Nach Osten und Norden grenzt das Landschaftsschutzgebiet Unteres Fuldata an.
Verträglichkeitsprüfung	Das Vorhaben wirkt nicht beeinträchtigend auf das benachbarte Schutzgebiet.
b) Verträglichkeitsprüfung bezügl. der Erhaltungsziele und Schutzzwecke der FFH- und Vogelschutzgebiete	
Bestehende FFH- bzw. Vogelschutzgebiete	keine; Verträglichkeitsprüfung entfällt
c) Flächen nach § 30 BNatSchG in Verbindung mit § 13 HAGBNatSchG [Entwurf]	
Bestehende Flächen	keine; Verträglichkeitsprüfung entfällt
d) Flächen nach anderem Recht	
Bestehende Flächen	Grundwasserschutzzone III B des amtlich festgesetzten Trinkwasserschutzgebietes für Trinkwassergewinnungsanlagen der Städt. Werke AG, Kassel (StAnz. 39/1975, S. 1822) WSG-ID 633-012
Verträglichkeitsprüfung	Das Vorhaben steht den Auflagen der GW IIIB nicht entgegen.

### 5. Zusammenfassende Bewertung

**Die geplanten Vorhaben werden zu Beeinträchtigungen aller Lebensraumpotentiale führen. Hierbei werden die Auswirkungen auf die Potentiale Wasser und Boden als erheblich negativ eingeordnet. Trotz aller Vermeidungsmaßnahmen im Vorfeld sowie während der Planausführung sind weitere Beeinträchtigungen der Schutzgüter Flora, Fauna und biologische Vielfalt nicht zu verhindern, so dass zusätzlich Maßnahmen zum Ausgleich nötig werden.**

### 6. Vermeidung, Verringerung und Ausgleich

- Als wichtige Vermeidungsmaßnahmen sind die bereits im Kapitel „Artenschutzrechtliche Betrachtung“ erwähnten Maßnahmen zu nennen, so die zentrale Brutrevierfläche von 17 ha. Als weitere Vermeidungsmaßnahmen werden Maßnahmen zur Verbesserung der Habitatqualität, zum Beispiel durch Anlegen eines Feuchtbiotops, angeregt. Weitere Vermeidungsmaßnahmen sollten in der Höhenbegrenzung der an das Wiesenareal angrenzenden baulichen Objekte liegen; die vorrangige Nutzung bereits bebauter Flächen, der Rückbau von versiegelten Flächen oder die Optimierung der Regenwassernutzung sind ebenfalls denkbar.
- Neben Vermeidungsmaßnahmen sind Ausgleichsmaßnahmen durchzuführen. Neben geeigneten Maßnahmen aus dem Landschaftsplan wird die Anlage eines etwa 15 Meter breiten Waldsaumes vor den forstlich geprägten Baumbestand im Südwesten des Planungsraumes empfohlen.
- Zum Schutz und zur nachhaltigen Entwicklung potentieller Fledermausquartiere sollten als vorgezogene Ausgleichsmaßnahme die Bewirtschaftung von Waldteilbereichen reduziert, Fledermauskästen installiert und für gebäudebewohnende Arten Hangplätze installiert werden. Näheres ist dem Bebauungsplan Nr. 30 zu entnehmen.

## 7. Alternativenprüfung

Standortalternativen existieren aufgrund des Charakters dieser Planung als Konversion eines Militärgeländes nicht. Die Null-Variante scheidet als Planungsalternative aus, da städtebaulicher Regelungsbedarf besteht. Eine Wohnnutzung scheidet aus, da – auch aus Gründen des Umweltschutzes – Splittersiedlungen vermieden werden sollen. Landwirtschaftliche Nutzung wäre aufgrund der Vorbelastungen des Geländes suboptimal; ein Schleifen des Geländes zur Renaturierung erscheint nicht finanzierbar. Somit stellt die gefundene Lösung mit Nutzung des Bestandes bei moderater (weil nicht flächendeckender und immer wieder unterbrochener) Versiegelung eine vertretbare Lösung dar.

## 8. Prüfung kumulativer Wirkungen

Wesentliche Vorbelastungen sind die Bodenveränderungen aufgrund der Geländemodellierung für die militärischen Belange sowie die starken Versiegelungen im künftig gewerblich zu nutzenden östlichen Teiländerungsbereich 1. Die zusätzliche Teilversiegelung für die Photovoltaik-Anlagen verstärkt die Versiegelungsproblematik nur bedingt, da zwischen den Modulaufständerungen nach fachlicher Beurteilung noch ausreichend Versickerungsfläche verbleibt. Vergleichbares gilt für die zusätzlichen Überbauungen für den im Nordwestzipfel geplanten Forschungsbereich.

Negativ wirkende Summenwirkungen mit benachbarten Nutzungen werden durch das Vorhaben nicht erzeugt.

## 9. Zusätzliche Angaben

Beschreibung der wichtigsten Merkmale der verwendeten technischen Verfahren bei der UP und Hinweise auf Probleme bei der Zusammenstellung der Angaben	Zur Beurteilung der Planung wurden v.a. die Untersuchungen für die Bebauungspläne Nr. 30 und 31 herangezogen, die aktuelle Erhebungen für den zuvor nicht zugänglichen ehemaligen Kasernenbereich enthalten. Weiterhin wurden die Biotopkartierung und Bestandserhebung des Landschaftsplanes sowie die Umweltdatenbank des ZRK zurückgegriffen. Diese beinhaltet Grundlagendaten der von Landesbehörden gelieferten Schutzflächen, die Altlastendatei und die digitale Bodenkarte des Hessischen Landesamtes für Umwelt und Geologie sowie das Klimagutachten des ZRK in der neuesten Fassung.
Empfehlungen für das <b>Monitoring</b>	Beim Monitoring ist zu berücksichtigen, dass in der Regel erst der aus dem Flächennutzungsplan entwickelte Bebauungsplan verbindliche Festsetzungen enthält, an welchen sich Maßnahmen des Monitoring anknüpfen lassen.

## 10. Zusammenfassung

Allgemein verständliche Zusammenfassung der erforderliche Angaben	Das ehemals abgeschottete aufgelassene Militärgelände soll umgenutzt werden. Die Gewinnung und Erforschung Erneuerbarer Energien und Gewerbenutzung vermeidet Flächeninanspruchnahme an anderer Stelle. Die Nutzungen sind mit der Regionalplanung abgestimmt und decken sich mit den städtebaulichen Entwicklungsvorstellungen des ZRK. Mit Realisierung des Vorhabens werden vorbelastete Flächen genutzt, weitere naturschutzfachlich wertvolle Flächen oder Ackerböden gehen nicht verloren. Im Areal angesiedelte geschützte Avifauna kann bewahrt werden. Der Eingriff in Natur und Landschaft führt zu negativen Auswirkungen auf die Schutzgüter (vgl. u. Umweltbericht, Punkte "2 Wechselwirkungen ..." und "5. Zusammenfassende Bewertung"). Die Auswirkungen lassen sich aber durch Maßnahmen zur Vermeidung und zum Ausgleich unter die Erheblichkeitsschwelle absenken.
---	--

# Anlage zum Genehmigungsantrag

Verfahrensverlauf

## ZWECKVERBAND RAUM KASSEL

Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Fuldata

Änderungsbezeichnung: ZRK - 08 "Konversion Fritz-Erler-Kaserne" (ehem. Fuldata-22)

Änderungsbereich: Fuldata-Rothwesten

Flächennutzungsplan }  
Begründung } je 4-fach

Aufstellungs-/Einleitungsbeschluss am 12.09.2007

### Öffentlichkeitsbeteiligung § 3 (1) BauGB

a) Bekanntgabe am 04.04.2009  
b) Auslegung vom 20.04. bis 05.05.2009  
0 Sachvorträge  
c) Mitgliederinformation am 15.04.2009  
d) Nachbarliche Abstimmung am 15.04.2009

### Beteiligung der Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange gemäß § 4 (1) BauGB

Anschreiben lt. Verteiler am 15.04.2009  
Zeitraum vom 20.04. bis 20.05.2009  
31 Stellungnahmen

Aufstellungs- und Auslegungsbeschluss am 14.06.2012

Unterrichtung Einsender / Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange am 10.07.2012

### Offenlage § 3 (2) BauGB und Beteiligung der Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange gemäß § 4 (2) BauGB

a) Bekanntgabe am 14.07.2012  
b) Auslegungszeitraum vom 23.07. bis 27.08.2012  
c) Benachrichtigung der Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange am 20.07.2012

(Anschreiben lt. Verteiler)

27 Eingaben

d) Mitgliederinformation am 10.07.2012

e) Benachrichtigung Nachbargemeinden am 10.07.2012

Endgültiger Beschluss am 15.11.2012

Unterrichtung Einsender von Anregungen am 10.12.2012

*Ausgabe:* Kassel Mitte

*vom* Mi., 30. Januar 2013

*Seite:* 16

---

**Amtliche Bekanntmachung  
des  
Zweckverbandes  
Raum Kassel**



---

**Bauleitplanung des Zweckverbandes  
Raum Kassel  
– Genehmigung der Änderung des  
Flächennutzungsplanes des Zweck-  
verbandes Raum Kassel -  
Änderungsbezeichnung: ZRK – 08  
„Konversion Fritz-Erler-Kaserne“  
(ehem. Fuldataal-22)**

Das Regierungspräsidium in Kassel hat mit Verfügung vom 21.01.2013 – Az.: 21/1- Fuldataal-6 - die von der Versammlung des Zweckverbandes Raum Kassel am 15.11.2012 beschlossene Änderung des Flächennutzungsplanes für den Bereich der Gemeinde Fuldataal - Änderungsnummer: ZRK – 08 „Konversion Fritz-Erler-Kaserne“ (ehem. Fuldataal-22) - gemäß § 6 (1) Baugesetzbuch (BauGB) vom 23.09.2004 (Bundesgesetzblatt I. S. 2414ff.), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 22. Juli 2011 (BGBl. I S. 1509), genehmigt.

Die Genehmigungsverfügung hat folgenden Wortlaut:

„Die von der Versammlung

des Zweckverbandes Raum Kassel am 15.11.2012 beschlossene Änderung ZRK – 08 „Konversion Fritz-Erler-Kaserne“ (ehem. Fuldataal-22) des Flächennutzungsplanes wird hiermit gemäß § 6 (1) Baugesetzbuch (BauGB) genehmigt. Der Plan kann somit in der vorliegenden Fassung gemäß § 6 (5) BauGB wirksam werden.“

Mit dieser Bekanntmachung wird die Änderung des Flächennutzungsplanes wirksam.

Unbeachtlich sind

1. eine Verletzung der in § 214 (1) Nr. 1–3 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften und
2. Mängel der Abwägung, wenn sie nicht innerhalb von 2 Jahren seit Bekanntmachung der Änderung des Flächennutzungsplanes schriftlich unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts gegenüber dem Zweckverband Raum Kassel geltend gemacht worden sind.

Jeder kann die Flächennutzungsplan-Änderung und die dazugehörige Begründung sowie die zusammenfassende Erklärung zur Beachtung der Umweltbelange in der Behörde des Zweckverbandes Raum Kassel, Ständeplatz 13, 2. Stock, in 34117 Kassel während der Dienstzeiten (Mo.–Do. 8.45–15.00 Uhr, Fr. 8.45–12.00 Uhr) einsehen und über den Inhalt Auskunft verlangen.

Kassel, den 30. Januar 2013

**Zweckverband Raum Kassel**  
Andreas Güttler, Geschäftsführer

---

# Zusammenfassende Erklärung

## zur Änderung Nr. 08 des Flächennutzungsplanes des Zweckverbandes Raum Kassel



gem. § 6 (5) Satz 3 Baugesetzbuch

Januar 2013

### Inhalt

Vorbemerkung - Zusammenfassende Erklärung gem. § 6 (5) Satz 3 Baugesetzbuch (BauGB).....	1
1. Ziel der Änderung Nr. 08 des Flächennutzungsplanes (FNP).....	1
2. Art und Weise der Berücksichtigung der Umweltbelange .....	2
3. Art und Weise der Berücksichtigung der Ergebnisse der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung .....	2
4. Geprüfte anderweitige Planungsmöglichkeiten und Begründung für die Auswahl der Planvariante.....	3
5. Ergebnis der Abwägung .....	3

### Vorbemerkung "Zusammenfassende Erklärung gem. § 6 (5) BauGB"

Nach § 6 (5) BauGB wird der Flächennutzungsplan (FNP) bzw. eine Änderung des FNP mit der Bekanntmachung der Genehmigung durch die Aufsichtsbehörde rechtswirksam. Die vorliegende Änderung ist am 30.01.2013 rechtswirksam geworden. Der FNP-Änderung ist eine zusammenfassende Erklärung beizufügen

- über die *Art und Weise*, wie die Umweltbelange und die Ergebnisse der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung im Flächennutzungsplan berücksichtigt wurden
- und aus welchen *Gründen* der Plan nach Abwägung mit den geprüften, in Betracht kommenden *anderweitigen Planungsmöglichkeiten* gewählt wurde.

Dieser gesetzlichen Verpflichtung wird mit den folgenden Ausführungen genügt.

#### 1. Ziel der Änderung Nr. 08 des Flächennutzungsplanes

Ziel der Flächennutzungsplan-Änderung ist die planungsrechtliche Vorbereitung bzw. Absicherung der Um- bzw. Weiternutzung des Geländes der Fritz-Erler-Kaserne einschließlich der auf dem Gelände vorhandenen Gebäude und Einrichtungen und unter Nutzung des Offenlandes. Mit der Planung wird die Absicht verfolgt, die vorhandenen Gebäude und Anlagen – soweit möglich - wirtschaftlich weiter zu nutzen, wobei Art und Umfang der Nutzung an die besonderen örtlichen Gegebenheiten anzupassen sind.

Aufgrund des Umfangs des Areals (ca. 160 ha) und der unterschiedlich weit gediehenen Differenzierung der Planungen wird der Gesamtänderungsbereich, für den diesen Verfahren durchgeführt wird, in einen westlich gelegenen Teiländerungsbereich "TB1" und einen östlichen Teiländerungsbereich "TB2" untergliedert.

Im TB1 sollen

- der Bereich mit gewerblich nutzbaren Gebäuden und Anlagen als "Gewerbliche Bauflächen" gewidmet werden, [ca. 31 ha]
- Teilflächen für Versuche zur Erforschung dezentraler Energiegewinnung und –nutzung reserviert werden, [ca. 5 ha]
- die von Hochbauten freien Flächen für die großflächige Erzeugung von Solarstrom (Photovoltaikanlagen) und ggf. für die landwirtschaftliche Produktion (Sonderkulturen Pilzzucht) genutzt werden [ca. 48 ha]
- der Ausgleich für die Photovoltaikanlagen auf dem Areal hergestellt werden und
- die Waldareale erhalten und entwickelt werden, u.a., um das ehemalige Kasernengelände zu gliedern, v.a. aber, um die Einbindung des eigenständigen, von den Ortsteilen abgesetzten Siedlungskomplexes in die Landschaft verträglich zu erhalten. [36,0 ha]

Der kleinere, östlich gelegene TB2 wurde aufgrund noch laufender Abklärungen zunächst aus diesem Verfahren ausgeklammert. Seine städtebauliche Entwicklung soll in näherer Zukunft in einem eigenständigen Flächennutzungsplanänderungsverfahren bauleitplanerisch geregelt werden. Konflikte mit den zukünftigen Nutzungen im TB 2 mit den für den Teiländerungsbereich 1 vorgesehenen Widmungen sind nicht zu erwarten. Darüber hinaus war die Verkehrsführung neu zu ordnen.

Der gesamte Änderungsbereich umfasst 160,3 ha, aufgliedert in den in diesem Verfahren zu ändernden TB 1 mit 141,9 ha und den später in einem eigenen Verfahren neu zu regelnden TB 2 mit 18,4 ha. Für den Teilbereich 1 sind bereits die im Parallelverfahren aufgestellten Bebauungspläne Nr. 30 und 31 der Gemeinde Fuldata vorzeitig rechtskräftig geworden; der Bebauungsplan Nr. 33 ist zzt. (Januar 2013) noch im Verfahren. Da der Teiländerungsbereich 2 aus diesem Verfahren ausgeklammert wird, beziehen sich alle folgenden Aussagen auf den Teiländerungsbereich 1.

## 2. Art und Weise der Berücksichtigung der Umweltbelange

Für die Flächennutzungsplanänderung wurde eine Umweltprüfung gem. § 2a BauGB durchgeführt und ein Umweltbericht erstellt. Die Belange des Umweltschutzes, (einschließlich Natur- und Landschaftsschutz nach § 1 (6) Nr. 7 BauGB) wurden untersucht, Auswirkungen auf die Schutzgüter ermittelt sowie Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung bzw. zum Ausgleich schutzgutbeeinträchtigender Wirkungen vorgeschlagen.

Grundlagen dieser Umweltprüfung waren

- der Landschaftsplan des ZRK vom März 2007 (wirksam seit 19.10.2007),
- die Biotoptypenkartierung und Bestandserhebung sowie die Umweltdatenbank des ZRK, die auch Grundlagendaten der von Landesbehörden gelieferten Schutzflächen, die Altlastendatei und die digitale Bodenkarte des Hessischen Landesamtes für Umwelt und Geologie beinhaltet,
- Umweltberichte zu den Bebauungsplänen Nr. 30 und 31 der Gemeinde Fuldata (einschließl. Umweltbericht, landschaftspflegerischer Begleitplanung und artenschutzrechtlicher Betrachtung),
- Klimagutachten des ZRK (Fortschreibung vertiefende Klimauntersuchung des ZRK, Juni 1999 sowie Klimafunktionskarte 2009),
- der Landschaftsrahmenplan 2000.

Als vorrausichtlich negative Umweltauswirkungen im Sinne des § 2 (4) BauGB sind – trotz der bereits vorhandenen Vorbelastung durch den hohen Versiegelungsgrad auf dem ehemaligen Kasernengelände - der Verlust an Boden und die Beeinträchtigungen von Bodenfunktionen durch Überstellung durch Gewächshäuser, Beeinträchtigungen der Kaltluftentstehungsfunktion sowie von Vernetzungsfunktionen für Flora und Fauna zu erwarten.

Die Eingriffe in Natur und Landschaft sollen minimiert bzw. ausgeglichen werden durch

- Anlage resp. Bewahrung einer zentralen Brutrevierfläche von 17 ha, die zur Verbesserung der Habitatqualität durch Anlegen eines Feuchtbiotops aufgewertet werden sollte; zudem sollten für an das Wiesenareal angrenzende bauliche Objekte Höhenbegrenzungen festgesetzt werden (Berücksichtigung der Fortpflanzungs- und Ruhegewohnheiten der bodenbrütenden Arten Feldlerche und Wiesenpieper),
- landschaftliche Einbindung der Siedlungserweiterung durch Gestaltung eines Ortsrandes mit Wiesen- und Sukzessionsflächen,
- Optimierung der Regenwasserversickerung im Bereich der Gewächshäuser resp. aufgeständerten Photovoltaikmodule,
- Anlage eines ca. 15 Meter breiten Waldsaumes vor dem forstlich geprägten Baumbestand im Südwesten des Planungsraumes,
- als vorgezogene Ausgleichsmaßnahme zum Schutz und zur nachhaltigen Entwicklung potentieller Fledermausquartiere sollen die Bewirtschaftung von Waldteilbereichen reduziert, Fledermauskästen installiert und für gebäudebewohnende Arten

Hangplätze installiert werden (Details sind dem parallel entwickelten Bebauungsplan Nr. 30 zu entnehmen).

Der Ausgleich ist auf der Ebene der verbindlichen Bauleitplanung differenziert festzusetzen bzw. vertraglich zu regeln.

### **3. Art und Weise der Berücksichtigung der Ergebnisse der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung**

Die vorgetragenen Anregungen zu Vorentwurf und Entwurf der Flächennutzungsplanänderung bezogen sich primär auf den Verlust an Boden und die Beeinträchtigungen von Bodenfunktionen bzw. Gewässerhaushalt durch Überstellung durch Gewächshäuser, Beeinträchtigungen der Kaltluftentstehungsfunktion sowie von Vernetzungsfunktionen für Flora und Fauna.

Dabei war dazulegen, dass

- angesichts der Kosten bzw. der erzielbaren Ergebnisse für bodenverbessernde Maßnahmen ein Fortbestehen der Nutzungen gewerblichen Charakters sinnvoll und der Ausgangslage angemessen ist,
- der Gewässerhaushalt aufgrund der lockeren Überstellung mit Tragwerken für die Photovoltaik-Module und somit mit guten Versickerungsmöglichkeiten nur unwesentlich beeinträchtigt wird,
- Flora und Fauna durch Festsetzungen differenzierter Maßnahmen in den Bebauungsplänen geschont und zum Teil sogar weiterentwickelt werden können (z.B. durch Umwandlung von Nadelholz- in Laubwaldbestände oder Anlage von Feuchtbiotopen),
- die Vernetzung von Lebensräumen für die Fauna ebenfalls durch Regelungen in den Bebauungsplänen hinreichend gewährleistet werden kann und
- die optische Abschirmung der Photovoltaik-Flächen nach Abschluss der Eingrünungsmaßnahmen sichergestellt werden kann.

Im Ergebnis bedeutet dies, dass den Anregungen bereits im Zuge der Planung ausreichend Gewicht beigemessen worden war, die Details jedoch auf der Ebene der verbindlichen Bauleitplanung zu regeln sind. Letzteres ist im Rahmen der vorgezogenen Bebauungspläne Nr. 30 bzw. 31 der Gemeinde Fuldata inzwischen geschehen, weitere Festsetzungen im Rahmen des Bebauungsplanes Nr. 33 für den Bereich des Geländes für die Erforschung Erneuerbarer Energien im Nordwesten der Flächennutzungsplanänderung befinden sich noch im Verfahren.

Insgesamt können die mit dem Vorhaben verbundenen Auswirkungen weiter vermindert und deutlich unter eine Erheblichkeitsschwelle abgesenkt werden

### **4. Ergebnisse der geprüften alternativen Planungsmöglichkeiten und Begründung für die Auswahl der Planvariante**

Planungsalternativen wurden bereits in der Vorphase geprüft, wobei ein wesentlicher Aspekt die starke Vorprägung des Areals durch die ehemalige militärische Nutzung war.

Die Frage nach einer *Standortalternative* stellte sich nicht, da es sich um die Umnutzung einer langjährig militärisch genutzten Fläche handelt.

Als *konzeptionelle Alternative* schieden aufgrund der Nivellierungen des Bodens, von Aufschüttungen mit Material nicht vollständig dokumentierter Herkunft und des hohen Versiegelungsgrades durch z.T. sehr massive Bauten eine großflächige Renaturierung oder eine Umwandlung in ackerbauliche Nutzung aus Kostengründen aus.

Wohnbauliche Nutzungen verbieten sich aufgrund der randlichen Lage fern bestehender infrastruktureller Versorgung, aufgrund mangelnden Bedarfs und weil sie mit den Zielen der Raumordnung und Landesplanung nicht vereinbar gewesen wären.

*Innergebietliche Alternativen* sind ebenfalls wegen der starken Prägung durch die Vornutzungen wirtschaftlich nicht tragfähig zu entwickeln.

Die gefundene Lösung, nämlich die bislang als Werkstatt- und Instandsetzungsbereich genutzten Gebäude und Freiflächenbereiche künftig gewerblich zu nutzen, ist am ehesten

wirtschaftlich und auch mit den Zielen der Raumordnung und Landesplanung zu vereinbaren. Gleiches gilt für die Nutzung des früheren Fluggeländes durch Überstellung mit Anlagen für die Gewinnung von Photovoltaik-Strom, für die minderwertige Böden geeignet sind.

## **5. Ergebnis der Abwägung**

Die Abwägung der (Weiter-)Nutzung der baulichen und technischen Einrichtungen der ehemaligen Kaserne und eine – relativ leicht reversible – Nutzung der Freiflächen durch aufgeständerte Photovoltaik-Module mit der Option, unter diesen zusätzlich gartenbauliche Anlagen zu betreiben, gegen die an diesem Standort zu wahren bzw. zu entwickelnden Naturpotentiale fiel zugunsten der weiteren Nutzung eines Gewerbegebietes bzw. der Nutzung für die Gewinnung Erneuerbarer Energien aus. Die geringfügige Erweiterung baulicher Nutzung für die Erforschung regenerativer Energien fügt sich nahtlos in das Gesamtkonzept für den ersten Teilbereich der Flächennutzungsplanänderung ein. Dabei wird vorausgesetzt, dass die Maßnahmen zur Minimierung nachteiliger Auswirkungen auf die Naturgüter konsequent umgesetzt werden und der Ausgleich zeitnah zur Inbetriebnahme der Anlagen realisiert wird.